16. Fit ein hypothetarifch gesichertes Pfandbriefdarleben, das eine Gemeinde bei einer landichaftlichen Areditanstalt aufgenommen hat, nach dem Anleiheablösungsgeset zu behandeln?

Aufw&. § 1. AniAbi&. §§ 30, 40.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1930 i. S. Schles. Landschaft (Kl.) w. Stadtgemeinde L. (Bekl.). V 97/29.
 - I. Landgericht Ratibor.
 - II. Dherfanbesgericht Breslau.

Die Beklagte ist mit ihren im Grundbuch von L. verzeichneten Kämmereigütern bei der Klägerin inkorporiert. Sie hat bei dieser am 15. August 1889 einen Arebit von 155400 M. in Bfandbriefen der Gattung Lit. Caufgenommen. Aur Sicherheit bierfür fteht zugunften ber Klägerin im Grundbuch eine Spoothet für "155 400 M. Landschaftliches Darlehen auf Grund der Schuldurfunde vom 15. August 1889" eingetragen. Die Parteien streiten barüber, ob die Hypothekenschuld nach dem Aufwertungsgesetz aufzuwerten ober nach dem Anleiheablösungsgeset abzulösen. ist. Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß die Auswertung der Schuld, dinglich wie persönlich, nach den Grundsäten des Aufwertungsgesetes in Verbindung mit ber preußischen Verordnung vom 10. Dezember 1925 über Aufwertung ber Ansprüche aus Pfandbriefen landschaftlicher Areditanstalten zu erfolgen habe. Die Beklagte hat in erster Linie beantragt, den Rechtsweg für unzulässig zu erklären, in zweiter Linie die Klage abzuweisen. Sie meint, die Fragen ber Ablösung von Gemeindebarleben, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, seien nach § 1 der preußischen Berordnung vom 10. Juni 1926 (GS. S. 200) den ordentlichen Gerichten entzogen. Sachlich hält die Beklagte die Anwendung des Aufwertungsgesetzes für ausgeschlossen, weil bieses Schuldscheindarlehen im Sinne der § 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AniAblG. unter die Vorschriften dieses Gesetzes falle. Dagegen macht die Rlägerin geltend, es liege in Wahrheit kein Darlehen vor, sondern eine Berpflichtung der Beklagten aus ihrer korporativen Beteiligung bei der Magerin: die Urfunde vom 15. August 1889 sei kein Schuldschein im Sinne der angeführten Borschriften des Anleiheablösungsgesetzes. Übrigens sei die Auswertung landschaftlicher Darlehen der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten; demgemäß sehe die preußische Verordnung vom 10. Dezember 1925 die Auswertung landschaftslicher Hypothekensorderungen nach dem Auswertungsgesetz vor.

Die Klägerin ist in allen drei Rechtszügen unterlegen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat mit Kecht die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht, weil ein privatrechtlicher Anspruch aus dem Aufwertungsgesetz erhoben ist, für dessen Beurteilung nirgends der Rechtsweg ausgeschlossen ist (NGZ. Bd. 116 S. 168).

In sachlicher Hinsicht nimmt das Berufungsgericht an, es liege zwar ein vom Währungsverfall betroffener Anspruch auf Bahlung einer bestimmten in Mark ausgedrücken Geldsumme vor, aber es treffe § 1 Abs. 2 Aufw. zu, wonach die Auswertung dieses Anspruchs durch ein Sondergeset, nämlich das Auseiheablösungsgeset, geregelt sei; somit sinde das Auswertungsgeset keine Answendung. Das Berufungsgericht sieht die hypothekarisch gesicherte Forderung der Klägerin als Schuldscheindarlehen einer Gemeinde (§ 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 Auslübl.) und daher als unter das Anseihes ablösungsgeset sallend an, indem es die oben wiedergegebenen gegenteiligen Aussiührungen der Klägerin misbilligt.

Die Revision, die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz verlangt, ist nicht begründet. Für die Frage, ob die Aufwertung der in Streit befindlichen Hypothek nach dem Aufwertungsgesetz stattzufinden hat, ist die Rechtsnatur der ihr zugrunde liegenden Forderung entscheidend. In der Urkunde vom 15. August 1889 bekennt die Beklagte als Eigentümerin der dem Schlesischen Landschaftlichen Kreditverband inkorporierten Ler Kämmereigüter, "von der Oberschlesischen Fürstentumslandschaft zu R. auf Grund und nach Makgabe des Regulativs vom 22. November 1858 und der Nachträge bazu vom 6. Oktober 1868, 26. August 1885 und 10. August 1888 ein Darlehen von 155400 M. erhalten zu haben." Unter Berbfändung des Kämmereigutes wird die Eintragung "des vorstehend verbrieften Darlehens" bewilligt und beantragt. Die Klägerin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, beren Verfassung sich aus bem schlesischen Landschaftsreglement vom 9. und 15. Juli 1770 ergibt. Die Beklagte ist Mitglied dieser Korporation und hat auf Grund dessen Ansbruch auf Areditgewährung nach Maßgabe der für die

Beleihung bestehenden Regulative, denen Gesekeskraft zukommt. Die Mitgliedschaft ber Beklagten hat unabhängig bavon bestanden. ob sie Kredit in Anspruch genommen hatte. Der auf Ansuchen bewilligte Kredit wurde nach dem älteren Pfandbrieffystem so gewährt. daß die Landschaft einen von ihr als Schuldnerin ausgestellten Pfandbrief ausgab, ber durch Spothet auf einem bestimmten Grundstück des Kreditnehmers gesichert war. Der durch die Veräukerung dieses Wertpapiers erzielte Erlös flok dem hypothekarisch verpflichteten Eigentumer zu. Nach dem neueren Pfandbrieffhstem. auf dem sich das hier maßgebende Regulativ vom 22. November 1858 (GS. S. 584) aufbaut, haftet bem Kfandbriefinhaber nicht mehr ein bestimmter, gerade für diesen Pfandbrief belasteter Grundbesitz, sondern die Gesamtheit der der Landschaft zustehenden Sypotheten. Für ben zu gewährenben Kredit gibt bier ber Kreditnehmer der Landschaft eine Hypothek ohne Beziehung auf einzelne bestimmte Bfandbriefe.

Wesentlich ist, ob ein "Darlehen" der beklagten Gemeinde, über das ein "Schuldschein" ausgestellt ist, (§ 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AnlAble.) vorliegt. Für die Begriffe "Darleben" und "Schuldschein" sind nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts lediglich die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkte maßgebend (RGA. Bb. 116 S. 60 und 167, Bb. 117 S. 59; JB. 1928 S. 263 Nr. 17). Es fommt insbesondere nicht auf ben Awed an, für den das Darlehen aufgenommen ist. Den Aredit, welcher der Beklagten laut Schuldurfunde vom 15. August 1889 gewährt worben ist, bezeichnen diese Urkunde und die Grundbucheintragung als Darlehen. Die gleiche Benennung ist in dem Regulativ vom 22. November 1858 (dort §§ 6, 7, 8 und weitere) enthalten, bas die Grundlage der hier zu beurteilenden Beleihung bildet. Der Darlehensbegriff des Breufischen Allgemeinen Landrechts, unter bessen Herrschaft ber Krebit aufgenommen worden ist, weist keinen wesentlichen Unterschied gegenüber dem bes Bürgerlichen Gesethuchs auf. Hiernach spricht eine starke Vermutung bafür, daß auch wirklich ein Darleben vorliegt; insbesondere muß zunächst angenommen werden, daß die Barteien selbst ihre Kreditbeziehung den für das Darlehen gegebenen Borschriften haben unterstellen wollen. Schlechthin entscheibend ist dies aber nicht. sondern es kommt auf den sachlichen Inhalt der Kreditbeziehung an. Es wäre benkbar, daß nach biesem doch ein anderes Rechtsverhältnis

als Darlehen anzunehmen wäre und dann die Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes auszuscheiden hätte. Dies sucht die Klägerin in Anlehnung an das beigebrachte Heinrici'sche Gutachten (auch Gruch. Bd. 70 S. 353) darzulegen. Ihre Ausstührungen sind jedoch nicht überzeugend.

Nach der Bestimmung des Regulativs (§ 8) wird die "Darlebenspaluta" dem "Darlebensnehmer" in Pfandbriefen unter Unrechnung zum Nennwert gegeben. Ihm bleibt das Umsehen der Bfandbriefe überlassen. Die Vervflichtung des Kreditnehmers geht auf den Nennwert der Pfandbriefe in Geld. Die Schuldtilgung geschieht burch Amortisationszahlung in Bargesb (§§ 9, 12 des Regulativs) oder durch Mückablung nach Kündigung in Bargeld, wobei dem Schuldner regelmäßig das Recht zusteht, anstatt Barzahlung Pfandbriefe zum Nennwert als Ablösungsvaluta einzuliefern (§ 6 des Reaulativs). Der Umstand, daß dem Kreditnehmer anstatt Geld Anhaberpapiere zur eigenen Verwertung bingegeben worden sind, hindert nicht, ein Darlehen anzunehmen (SW. 1928 S. 2834 Nr. 23, S. 2836 Nr. 24). Es genügt für Gelbbarleben, daß der Wert des Darlebensgegenstands in das Vermögen des Empfängers übertragen wird. Die dem Schuldner offengelassene Möglichkeit, die Schuld durch Rückgabe von Pfandbriefen zu tilgen, andert nichts an ihrem Charafter als Geldichuld.

Wenn auch die Möglichkeit der Kreditaufnahme für die Beklagte von ihrer Mitgliedschaft bei der Klägerin abhing, so führt das doch keineswegs zwingend zu der von der Klägerin bertretenen Annahme — ober läßt sie auch nur als nabeliegend erscheinen —, daß es sich beim Empfang ber zu verwertenden Bfandbriefe auf seiten der Beflagten um Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts und bei der Rudzahlungspflicht um eine Pflicht aus der Mitgliedschaft handle. Mit der korporativen Gestaltung der Landschaften und ihrer Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern ist das Bestehen von Sonderverträgen zwischen Landschaft und Mitgliedern sehr wohl vereinbar, die nicht nach Gesellschaftsrecht. sondern nach den sonstigen jeweils darauf passenden bürgerlichrechtlichen Borichriften zu beurteilen find. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenoffenschaften, die der Körderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, wird nicht bezweifelt, daß bei Kreditgewährung an die Mitglieder besondere Darlehensverträge, bei Absat von Rohstoffen und dal. an die Mitglieder besondere Kauf-

verträge vorliegen; anders nur da, wo das Statut selbst eine besondere Leistungspflicht der Genossen regelt. Die Annahme von Sonderverträgen bei solchen Fällen nicht statutarisch bestimmter Leistungen ist nicht, wie Heinrici meint, eine unzulässige Silfskonstruktion, sondern sie entspricht der natürlichen Anschauung, wie fie hier auch vom Gesebaeber und den Barteien zum Ausdruck gebracht worden ist, wenn im Regulativ von 1858 und in der Schuldurkunde vom 15. August 1889 durchweg von "Darlehen" gesprochen wird. Anders liegt die Sache bei der von der Revision als Beleg für ihre Auffassung herangezogenen, in § 212 HBB. geregelten Rübenlieferungspflicht, wo den Aktionären diese Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag auferlegt und dort in ihrem Umfang genau bestimmt wird. Da handelt es sich allerdings um rein gesellschaftliche Bervflichtungen. Sier aber bestand die Mitgliedschaft ber Beklagten bei der Klägerin unabhängig davon, ob sie Kredit in Anspruch nahm. Auch bei ben neuen Landschaften, benen als Mitglieder nur die Grundbesitzer angehören, deren Guter beliehen sind, wird doch die Rreditgewährung im einzelnen in einem Schuldvertrag geregelt: benn der Umfang und die Art des Kredits sind nicht mit der Mitgliedschaft als folcher festgelegt.

Die Alägerin hebt einige Besonderheiten ihres Bfandbrief-Areditgeschäfts hervor, die nach ihrer Ansicht eine Beurteilung dieses Geschäfts als Darleben ausschließen: die Hingabe ber Baluta in Pfandbriefen, aber Tilgung grundsäplich in Geld; besondere Regelung der Verzinsung in den Beleihungsordnungen: regelmäßig Unklindbarkeit auf seiten der Landschaft; Tilgung durch besondere Berrechnung mit bem Amortisationsfonds; Beiträge zu einem besonderen Sicherheitsfonds; Anspruch der Landschaftsmitglieder auf Beleihung. Daß die Besonderheiten der Balutahingabe und der Rückzahlung nicht gegen die Einordnung als Darlehen sprechen, ist bereits dargelegt. Die Linsregelung und die Kündigungsbeschränkung können in gleicher Weise bei jedem, auch nicht landschaftlichen Darlehen vorkommen. Die Einrichtung eines Tilgungsfonds und eines Sicherheitsfonds, sowie der Anspruch auf Beleibung sind Ausflüsse der korporativen Verbundenheit und Besonderheiten des landschaftlichen Rreditgeschäfts, die aber bem ganzen Geschäft teineswegs die ihm sonst innewohnenden Merkmale eines Darlebens nehmen. Die Bezeichnung "Darlehen", die der Gesetzgeber und die Barteien auf

dies Geschäft angewandt haben, entspricht seiner Wesensart und seinem Inhalt.

Im Schrifttum ist das Kreditverhältnis des Landschaftsmitgliedes zur Landschaft, namentlich beim neueren Bfandbrieflustem, das hier in Betracht kommt, weit überwiegend als Darleben gekennzeichnet worden, wenn auch dabei die Besonderheiten bieses Geschäfts hervorzuheben waren (so Rischer Die Lehre von den Schlesischen Pfandbriefen S. XIIIfig.; von Brunned Pfandbrieffnfteme S. 185fig.; bon Goery Berfassung und Berwaltung ber Schlesischen Landschaft, 4. Aufl. S. 85; Rugbaum Deutsches Supothekenwesen 2. Aufl. S. 233; Enneccerus-Wolff Sachenrecht § 157a). Gabow (Gruch. Bb. 66 S. 530 und Recht 1922 S. 17) behandelt wesentlich die Frage, ob die Berwaltungskostenbeiträge der Landschaftsmitglieder ohne ihre Rustimmung erhöht werden dürfen; er vertritt dabei die Auffassung, daß ber Kreditgewährung fein besonderer Darlehensvertrag zugrunde liege, sondern daß es sich bei ihr nur um Ausführung eines Mitgliedschaftsrechts handle. Seine Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden. Wenn die Barteien in solchem Kall den Abschluß eines Darlehens aussprechen, so bedt sich bas nach ber Aberzeugung bes erkennenden Senats mit ihrem Willen und man kann gegenüber ber rechtlichen Wertung biefes Geschäfts als Darleben nicht von einer ungerechtfertigten Kittion reben.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die landschaftliche Kreditgewährung an ein Korporationsmitglied mehrfach als Darlehen bezeichnet und behandelt worden. So in RGB. Bd. 24 S. 108, wo es sich, wie hier, um Hingabe von Pfandbriefen neueren Systems durch die Schlesische Landschaft handelte und wo dargelegt ist, die Pfandbriefhingabe sei ein Darlehen, an dessen rechtlichem Charakter durch die korporativen Beziehungen zwischen Darlehensgeber und -nehmer nichts geändert werde. In V B 10/25 (ISG. Bd. 3 S. 21) ist das Geschäft als ein "sich aus dem Darlehen und der Hypotheken-bestellung zusammensehendes Beleihungsverhältnis" bezeichnet worden. Sebenso ist in V 399/27, V 486/27 (ISB. 1928 S. 2834 sig. Ar. 23, 24) und in V 307/28 (ISB. 1929 S. 750 Nr. 21) ein solches Verhältnis überall als Darlehen ausgesaßt worden. Hieran ist nach erneuter Prüfung aus den oben angeführten Gründen seitzuhalten.

Mit Recht hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß die Urkunde vom 15. August 1889 ein über das Darlehen ausgestellter

Schuldschein im Sinne der § 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AnlAbles. sei. Sie gibt den Inhalt der Schuldverpflichtung im wesentlichen wieder und ist geeignet, für sich allein den Beweis des wesentlichen Anhalts der Verpflichtung zu erbringen. Der Umstand, daß der Darlebensbetrag erst nach der Ausstellung der Urfunde gegeben sein mag, steht nicht entgegen; benn es andert nichts für die Anwendung des Anleiheablöiungsgesehes, wenn der Schein in Erwartung der Darlehenshingabe ausgestellt worden ist (RGA. Bd. 123 S. 397). Genügend, aber auch erforderlich ist, daß der Schuldschein seinem Inhalt nach den Darlehensempfang und damit die Entstehung der Darlehensverpflichtung beweist (Urt. des Reichsgerichts IV 879/28 vom 21. Oktober 1929 AufwRipr. 1930 S. 99). Zu Unrecht meint die Revision, es mangle hier an diesem Erfordernis, weil die Schuldurkunde auf das Beleihungsregulativ Bezug nehme und sich aus biesem ber Hergang ber Beleihung berart ergebe, baß zuerst bie Ausstellung des Schuldscheins, bann die Eintragung der Sphothek und erst danach die Aushändigung der Baluta stattfinde. Die Revision möchte biefen Fall bem in ber oben angeführten Entscheidung vom 21. Oftober 1929 behandelten gleichstellen, wo die Stadtgemeinde in einer am 7. Oktober 1916 ausgestellten Spoothekenbewilligung bekennt, daß sie das Darlehen am 20. Oktober 1916 erhalten habe, und wo das Vorliegen eines Schuldscheins im Sinne des Anleiheablösungsgesetzt verneint worden ist. Die beiden Källe liegen keineswegs gleich. In dem Fall, auf den sich die Revision beruft, war ber Inhalt ber Schuldurfunde in sich widerspruchsvoll; beswegen konnte die Urkinde, für sich allein betrachtet, den Beweis der Darlehenszahlung nicht erbringen. Hier aber ist in der Urkunde selbst ber Darlebensempfang zweifelfrei bestätigt, sodaß sie für sich allein zum Beweis dafür ausreicht. Die Bezugnahme auf bas Beleihungsregulativ, aus dem sich ein anderer Hergang ergeben mag, als in der Urkunde bezeugt, ändert daran nichts; denn die Bezugnahme sollte ersichtlich der Festlegung der Vertragsbedingungen in allen Einzelheiten, nicht aber einer Darlegung des Beleihungsvorgangs in seiner zeitlichen Abwicklung dienen. Hierfür ist allein das in der Urkunde enthaltene Bekenntnis des vollendeten Darlebensempfangs makaebend.

Daß dem landschaftlichen Darlehen gewisse Besonderheiten innewohnen, die wesentlich aus den Mitgliedschaftsbeziehungen des

Areditnehmers zum Areditgeber herrühren, ist nicht zu verkennen: so namentlich das Recht auf Kreditgewährung, die Tilgungsweise, die regelmäßige Unklindbarkeit. Wie aber diese Besonderheiten das Kreditverhältnis nicht dem allgemeinen Rechtsbegriff "Darleben" entziehen, so bleibt mit ihnen auch die Anwendung des Anleiheablösungsgesehes vereinbar, bessen Voraussenungen bier gegeben find. Allerdings tritt auf diese Weise eine ungleichmößige Behandlung ber verschiedenen Schuldner der Landschaften ein. Das ist aber nicht, wie die Klägerin meint, mit bem Grundgebanken des landschaft= lichen Kredits unvereinbar: auch bei Anwendung des Aufwertungsgesetzes können infolge der Härtevorschriften (&& 8. 15 Aufwei.) aleichartige Forberungen gegen verschiedene Schuldner verschieden aufgewertet werden. Findet somit die Aufwertung des der Beklagten aewährten Hypothekendarlehens ihre Regelung im Anleiheablösungs. gesen, so steht die Anwendbarkeit dieses Sondergesetzes der des Aufwertungsgesetzes entgegen (§ 1 Abs. 2 Aufw. dazu RG3. 28b. 116 S. 172).

Schlieklich hat das Berufungsgericht mit Recht die Meinung ber Alägerin verworfen, aus landesrechtlichen Bestimmungen ergebe sich die Richtanwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes auf die Hypothekenforderungen der Landschaften, auch wenn es sich dabei um Darlebensforberungen mit Schulbschein gegen Gemeinden handeln sollte. Die Klägerin hat ausgeführt, durch § 51 Abs. 3. § 50 AufwG., Art. 94 Abs. 2 DurchfBo. vom 29. November 1925 sei den obersten Landesbehörden die nähere Regelung für die Aufwertung landschaftlicher Pfandbriefe und dabei auch für die Bildung der Teilungsmassen überlassen worden. Auch nach Art. 167, 218 EG. 3. BGB. sei die gesetliche Regelung der Rechtsverhältnisse landschaftlicher Kreditanstalten der Landesgesetzgebung überlassen geblieben: Breugen habe die Aufwertung durch die Berordnungen vom 10. Dezember 1925 (G. S. 169), bom 16. November 1926 (GS. S. 301) und vom 22. März 1928 (GS. S. 40) geregelt: babei sei es von dem Grundgebanken ausgegangen, daß alle Landschaftshuvotheken nach dem Aufwertungsgesetz aufzuwerten seien. Diese Verorbnungen, die sich lediglich auf eine im Aufwertungsgesetz gegebene Ermächtigung stützen, können und wollen nur Bestimmung treffen über Rechtsverhältnisse, die schon an sich unter das Aufwertungsgesetz fallen; sie können aber bas Anwendungsgebict bes Auf-

wertungsgesetes nicht erweitern. Da die Aufwertung des hier in Rebe stehenden Schuldscheindarlehens, wie oben ausgeführt, burch das Anleiheablösungsgeset als Sondergeset im Sinne des § 1 Abs. 2 Aufwe. geregelt ist, so ift es nach dieser Borichrift bem Wirkungsbereich des Aufwertungsgesetzes und damit auch der sich auf dieses gründenden preußischen Verordnungen entzogen. Unter ben nach Art. 167, 218 E.S. 3. BBB. jugunften ber Landesgesetzgebung getroffenen Borbehalt fallen die Berordnungen nicht, weil dort Abänderung bestehender Landesgesete nur im Wege ordentlicher Gesetgebung, nicht aber im Berordnungsweg vorgesehen ist und es sich bei ber Aufwertungsregelung überhaupt nicht um eine Abanderung bestehender Landesgesetze handelt. Übrigens enthalten die preußischen Berordnungen, auf die sich die Klägerin beruft, keinerlei positive Bestimmungen über ben Ausschluß bes Anleiheablöfungsgesetzes und über eine nur nach dem Aufwertungsgesetz vorzunehmende Aufwertung. Der Umstand, daß in § 2 Abs. 2b der Verordnung von 10. Dezember 1925 (im Gegensat zu § 2 Abs. 2b der Verordnung vom 15. September 1926, GS. S. 255) nur von Aufwertungsrechten aus dem Aufwertungsgeset, nicht aber von solchen nach dem Unleiheablösungsgeset als zur Teilungsmasse gehörig die Rede ist, mag barauf hindeuten, daß die preußischen Ministerien bei Erlaß der Berordnung vom 10. Dezember 1925 nicht an folche Rechte aus dem Anleiheablösungsgesetz gebacht haben; bas ist aber für die Rechtsanwendung bedeutungslos. Gleiches gilt davon, daß § 12 der bom Breufischen Staatsministerium genehmigten Sahung der Schlesischen Landschaft vom 26. August 1928 besagt, die Rechtsverhältnisse ber schlesischen landschaftlichen Aufwertungshppotheten richteten sich nach bem Aufwertungsgeset. An der durch das Anleiheablösungsgeset und § 1 Abs. 2 Aufw. erfolgten gesetlichen Regelung fann biese Satung nichts änbern.

Nach allebem ist das Feststellungsbegehren der Klägerin, daß die im Streit befindliche Hypothekensorberung nach dem Aufwertungsgeset aufzuwerten sei, mit Recht abgewiesen worden, weil die Anwendbarkeit des Anseiheablösungsgesetzes die Hypothek dem Bereich des Auswertungsgesetzes entzieht.